

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitungsschreiber:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 804.

Freitag, 31. Dezember 1909, abends.

62. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Rücksicht auf Sonn- und Festtage. Einzeljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Zeitung und im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt. Poststellen 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei und Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen.

Anzeigen-Gebühren für die Nummer des Aufgabekontos bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewicht.

Rechtsanwalt und Notar von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erläuterungen

die Anmeldung zur Rekrutierung-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs aufzuhaltenden Militärfähigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1890 geboren oder früher zurückerstellt und daher wieder gefährlich sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1910

zur Eintragung in die Rekrutierung-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärfähige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbüro, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärfähige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsort — gefährlich behandelt.
- Für militärfähige Studierende, Schüler und Jünglinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärfähige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärfähige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwärts aus der Reihe begriffene Handlungsbüro, auf See befindliche Seefahrer etc., so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Broterzieher die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gefäßpflichtigen sind nach § 25^a Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gefäßpflichtiger wegen unterschaffener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgeschäftsleitung der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirksordnung für das deutsche Reich Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Todeschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratamt etc.), so ist der Gefäßpflichtige genau daran zu fragen, dafern auch seine übrigen Legitimationsscheine Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- hinsichtlich des Verlusts bez. der Verhältnisse der Militärfähigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1861 D, verwiesen und die genaue Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gefäßpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zusamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.

- Zu die Rekrutierung-Stammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Errichtung von Strafrechts und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafrechtsregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafrechtsregister nicht geführten Polizeiurteile Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden etc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anhänger einzutragen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

- Zweckmäßige Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer, See-, Küsten- und Hafensee, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistenleute und Heizer von See- und Flugdampfern, Schiffsleute und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seefähigen oder halbseefähigen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsort genau bezeichnet werden.

- Diejenigen Gefäßpflichtigen, deren Familien- etc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Gefäßpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Aufringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Kreditbank:
ff. Pflaster. — Solide Bedienung.

Emil Rädler's Konditorei und Café, (Telefon 340.)

Ede Schlegl u. Goethestr.

Große Kaufmahl
verh. Garten-Gebäude
von bekannter Güte.

Die Besitzer der im Stadtbereich Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1910 bis 15. Januar 1910

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angebrochenen Strafe an unsere Stadt-

Hundesteuer betreffend.

Königliches Amtsgericht.

K. 11/08.